



Der  
Rechnungshof



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Tel. + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 4. April 2014  
GZ 302.266/002-2B1/14

## Novelle zum Bundeshaftungsbergengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 19. März 2014, GZ BMF-130000/0054-III/6/2014 übermittelten, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Allgemein

Der RH erachtet die Festlegung einer Obergrenze für die Übernahme von Haftungen im Verantwortungsbereich des Bundes zur Umsetzung der Verpflichtung aus dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 als grundsätzlich positiv.

Er weist jedoch auf die aktuelle Entwicklung, insbesondere im Zusammenhang mit der Haftungsübernahme von Ländern für Banken und den daraus resultierenden Problemen für die gesamte Republik hin. Weiters verweist er auf die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Transparenz bei der Haushaltsführung des Bundes (Art. 51 Abs. 8 B-VG) und der Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes sowie der nachhaltig geordneten Haushalte, die Bund, Länder und Gemeinden anzustreben haben (Art. 13 Abs. 2 B-VG). Hierfür sind wirkungsvolle und aussagekräftige Regelungen für die Begrenzung von Haftungen zweifellos sehr bedeutsam.

Zu verweisen ist weiters auf die Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (Fiskalrahmenrichtlinie), die auch die erforderliche Transparenz der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Eventualverbindlichkeiten vorsieht.



GZ 302.266/002-2B1/14

Seite 2 / 5

Aus den genannten Gründen ist eine gesamthafte Betrachtungsweise der nationalen Haushalte und somit auch der, von sämtlichen Gebietskörperschaften eingegangenen Haftungen zwingend erforderlich. Der aktuelle Entwurf des BHOG regelt allerdings nur die Haftungen des Bundes und jener von außerbudgetären Einheiten des Bundes, die dem Sektor Staat zugehören und im Verantwortungsbereich des Bundes liegen. Nicht erfasst sind Haftungen, die von Ländern, Gemeinden und von deren außerbudgetären Einheiten übernommen wurden. Daher wäre in diesem Zusammenhang auch eine Haftungsgrenze, die alle Gebietskörperschaften gemeinsam nicht überschreiten dürfen, in Verbindung mit einer entsprechenden Steuerungsmöglichkeit notwendig. Dies würde auch eine nach einheitlichen Standards zu erstellende Gesamtsicht über die republikweit eingegangenen Haftungen ermöglichen.

## 2. Inhaltliche Bemerkungen

### 2.1 Zur rechtlichen Ausgestaltung der Haftungsobergrenzen

#### 2.1.1 Allgemeines

Gemäß § 1 Abs. 1 des Entwurfs darf im Zeitraum 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2018 der jeweils ausstehende Gesamtbetrag an Haftungen des Bundes 180,9 Mrd. EUR nicht übersteigen, wobei Zinsen und Kosten auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen sind. Dieser Betrag gliedert sich in Haftungen, die vom Bund selbst übernommen wurden (180 Mrd. EUR) und in Haftungen, die von außerbudgetären Einheiten des Bundes, die dem Sektor Staat zugehören und im Verantwortungsbereich des Bundes liegen, für Dritte übernommen wurden (900 Mio. EUR).

Aus der Sicht des RH wäre sicherzustellen, dass die Summe der einfachgesetzlichen Haftungen den Gesamthaftungsrahmen nach dem BHOG nicht überschreiten. Deshalb wäre eine tagaktuelle Gegenüberstellung des Gesamthaftungsrahmens und der einzelnen einfachgesetzlich geregelten Haftungsrahmen erforderlich.

Zu den Haftungen für ausgegliederte Einheiten des Bundes, die dem Sektor Staat zugerechnet werden, ist anzumerken, dass für diese lediglich ein Gesamtbetrag an Haftungen gilt (900 Mio. EUR), jedoch keine für die jeweilige Gesellschaft verbindliche Obergrenze festgelegt wird. Ein geeigneter Koordinationsmechanismus zur Sicherstellung der Einhaltung der Obergrenze von 900 Mio. EUR wäre aus der Sicht des RH erforderlich.



GZ 302.266/002-2B1/14

Seite 3 / 5

### 2.1.2 Haftungen für Zinsen und Kosten

Bereits im Rahmen der Begutachtung zum Entwurf des BHOG aus 2011 wies der RH darauf hin, dass die bundeshaushaltsrechtlichen Bestimmungen über die Anrechnung von Zinsenbeträgen auf Haftungsrahmen von den Bestimmungen des BHOG abweichen, die ausdrücklich keine Anrechnung der Haftungen für Zinsen und Kosten vorsehen:

§ 82 Abs. 3 BHG 2013 normiert im Falle einer Haftungsübernahme für Zinsen mit einem variablen Zinssatz für die Berechnung des auf den Haftungsrahmen anzurechnenden Zinsbetrages, dass der zum Zeitpunkt der Haftungsübernahme geltende Wert des vereinbarten Zinssatzes für die Gesamtlaufzeit heranzuziehen ist. Die Formulierung „auf den Haftungsrahmen anzurechnenden Zinsbetrages“ weicht damit – wie oben bereits ausgeführt – von § 1 des BHOG ab.

Die Behandlung von Zinsen nach dem BHOG und dem BHG 2013 führt zu einer unterschiedlichen Berechnung der (einzel-) gesetzlichen Haftungsrahmen, bei denen auch Haftungen für Zinsen eingerechnet werden, und des Gesamtbetrags an Haftungen, der nur das Kapital erfasst. Die Gesamthaftungsobergrenzen des BHOG stellen wegen der Außerachtlassung von Zinsen und Kosten die sich aus der Übernahme von Haftungen ergebenden Auswirkungen auf den Bundeshaushalt unzureichend dar.

Der RH weist daher nochmals darauf hin, dass infolge der Nichtberücksichtigung der Zinsen und Kosten die tatsächlichen Verpflichtungen des Bundes aus übernommenen Haftungen höher sein können als der gesetzlich festgelegte Gesamtbetrag an Haftungen gemäß BHOG.

Die bei Festlegung der Haftungsobergrenzen nicht berücksichtigten zusätzlichen Haftungen für Zinsen und Kosten stellen Risiken für den Bund dar. Diese Beträge sollten daher in den zulässigen Gesamtbetrag an Haftungen einbezogen und bei Bildung von Risikovorsorgen berücksichtigt werden.

### 2.2 Meldepflichten

Das geltende BHOG sieht eine Meldeverpflichtung der außerbudgetären Einheiten des Bundes über ihre Haftungen an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“, nicht jedoch an den RH vor. Eine entsprechende Meldeverpflichtung ist auch mit der geplanten Novelle nicht vorgesehen. Da in den – vom RH zu erstellenden – Bundesrechnungsabschluss auch Angaben zu den Haftungen außerbudgetärer Einheiten des Bundes



GZ 302.266/002-2B1/14

Seite 4 / 5

aufzunehmen sind, sollten die diesbezüglichen Meldungen nicht bloß an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“, sondern auch an den RH erfolgen.

### **3. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Abgesehen von den oben näher ausgeführten Bemerkungen hinsichtlich der Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Entwurfs infolge Nichtberücksichtigung von Zinsen und Kosten sowie den zu bildenden Risikovorsorgen weist der RH abschließend auf Folgendes hin:

Die Erläuterungen führen aus, dass direkte Kosten für den Bund durch das von der Bundesanstalt „Statistik Austria“ durchzuführende Haftungsmonitoring entstehen, die voraussichtlich 50.000 EUR pro Jahr nicht übersteigen werden.

Da die Materialien lediglich einen Betrag nennen, ohne diesen mittels eines Mengengerüsts näher zu erläutern, sind die Angaben für den RH nicht nachvollziehbar.

Schließlich vermisst der RH auch Angaben über die im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen für den Gesetzesvollzug anfallenden Kosten.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012.

### **4. Zur Begutachtungsfrist**

Abschließend verweist der RH darauf, dass der vorliegende Entwurf am 25. März 2014 verschickt wurde und zur Begutachtung daher neun Werktage zur Verfügung standen. Für eine eingehende Befassung mit dieser aus der Sicht des RH bedeutsamen Materie ist diese Frist – auch im Hinblick auf § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012 – sehr knapp bemessen.

GZ 302.266/002-2B1/14

Seite 5 / 5

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

